



Satzung

zum Schutz des Baumbestandes

in der

Stadt Friedrichstadt

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 4 Abs. 1 S. 1 und § 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl., 2003, S.57) in Verbindung mit den § 18 Abs. 2 und 3, § 19 sowie § 57 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 und § 58 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H., S 301) sowie § 4 der Landesverordnung über den Denkmalsbereich „Historischer Stadtkern Friedrichstadt“ vom 01.12.2017 und § 12 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 30.12.2014 in der jeweils geltenden Fassung wird nach der Stadtverordnetenversammlung vom 08.05.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Durch diese Satzung soll der Baumbestand im Stadtgebiet der Stadt Friedrichstadt geschützt und erhalten werden.
- (2) Die Schutzzwecke sind:
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit sowie der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
 2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
 3. die Verbesserung der Lebensqualität und des städtischen Kleinklimas.
 4. die Abwehr oder Milderung schädlicher Umwelteinwirkungen.
 5. die Sicherung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Friedrichstadt.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. Obstbäume, Nadelgehölze, Weiden und Pappeln.
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dienen.
 3. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein.
 4. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
 5. Bäume, die bereits durch sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen geschützt sind.



Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Friedrichstadt

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Durch diese Satzung sind geschützt:
 1. Bäume ab einem Stammumfang von 65 cm.
 2. mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Umfänge der stammbildenden Einzelstämme mindestens 65 cm ergibt, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweisen muss.
 3. unabhängig von Baumart und Stammumfang sind die in der Anlage 1 erfassten Bäume geschützt.
 4. für Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf den Stammumfang.
- (2) Der Stammumfang ist grundsätzlich in 1 m Höhe über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz eines Baumes unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Verboten ist, die nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder sie auf sonstige Art und Weise zu verändern.
 1. Ein Beseitigen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, gekappt, abgebrannt oder entwurzelt werden.
 2. Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Handlungen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben eines Baumes führen können.
 3. Veränderungen oder Schädigungen liegen insbesondere vor, wenn Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändern und das weitere Wachstum oder die Bäume in ihrer Gesundheit schädigen.
- (2) Das Verbot umfasst alle Handlungen innerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches, sowie am Stamm des Baumes.
Hierzu zählen insbesondere:
 1. Die Versiegelung des Erdbodens mit Asphalt, Beton oder eines anderen überwiegend wasserundurchlässigen Belages im Kronentraufbereich (Bodenfläche unterhalb des Baumkronenaußenbereichs).
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Verdichtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich.
 3. Die Lagerung und Verwendung sonstiger Materialien im Kronentraufbereich, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, einer Behinderung des Gasaustausches oder einer Gefährdung der Wasserversorgung führen können.
 4. Das Anlegen von Feuer.



Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Friedrichstadt

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen sind:

1. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz, an öffentlichen Verkehrsflächen sowie im Bereich von Schienenwegen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist.
2. Die fachgerechte, baumarttypische Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen gem. ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsanstalt für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)). Dazu zählen insbesondere die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden und Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks und fachgerechte Pflegeschnitte.
3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 sind bei der Stadt Friedrichstadt unverzüglich anzuzeigen und dürfen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde kurzfristig durchgeführt werden.

§ 6 Ausnahmen

(1) Die Stadt Friedrichstadt lässt auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 zu, wenn:

1. Von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen. Dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, jedoch nur durch Maßnahmen gegen diesen Baum abgewehrt werden können.
2. Aufgrund eines geschützten Baumes ein Vorhaben, auf das nach § 34 BauGB oder nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan planungs- und bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers, nicht verwirklicht werden kann.
3. Die Erhaltung eines geschützten Baumes für die Bewohner*innen der Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können oder gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgetreten sind.
4. Der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
5. Einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
6. Ein geschützter Baum aufgrund von anderen Rechtsvorschriften zwingend beseitigt oder verändert werden muss.



Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Friedrichstadt

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Stadt Friedrichstadt kann auf Antrag von den Verboten nach § 4 befreien, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (2) Ausnahmen nach § 6 oder Befreiungen nach § 7 sind bei der Stadt Friedrichstadt schriftlich zu beantragen. Der Antrag (als Anlage 2 dieser Satzung beigelegt) ist mit dem dafür vorgesehenen Formular und allen zur Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen einzureichen.

Hierzu gehört insbesondere eine Begründung, ein Lageplan aus dem der jeweilige Standort des zu beseitigenden Baums, dessen Art, dessen Stammumfang und Höhe hervorgeht. Zusätzlich sind entsprechende Fotos beizufügen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, u.a. Gutachten, gefordert werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Ablehnung ergeht in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller notwendigen Antragsunterlagen schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht vorbehaltlich der Genehmigungen Dritter.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung und die Befreiung sind auf ein Jahr befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 9 Verpflichtung zu Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte haben die auf Ihrem Grundstück wachsenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor Schädigungen zu schützen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Friedrichstadt kann dem/der Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes auferlegen, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen selbst vorzunehmen. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählt auch eine Ersatzpflanzung eines abgestorbenen, schützenswerten Baumes.
- (3) Ist dem/der Eigentümer*in oder dem/der Nutzungsberechtigten die Durchführung der angeordneten Maßnahmen nicht möglich oder zumutbar, so ist die Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch die Stadt oder ihre Beauftragte zu dulden. Die dabei anfallenden Kosten werden dem/der Eigentümer*in oder dem/der Nutzungsberechtigten auferlegt.



Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Friedrichstadt

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*r ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder dies duldet, ist zu Ersatzpflanzungen oder einer Ausgleichszahlung gem. § 11 verpflichtet.
- (2) Wer als Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*r ohne Genehmigung geschützte Bäume verändert oder beschädigt, ist verpflichtet, die Veränderungen und Schäden im Einvernehmen mit der Stadt zu beseitigen oder zu mildern soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er bzw. sie zu Ersatzpflanzungen oder einer Ausgleichszahlung gem. § 11 verpflichtet.
- (3) Hat ein/eine Dritte*r geschützte Bäume beseitigt, zerstört, verändert oder beschädigt, so ist der/die Eigentümer*in oder der/die Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber Dritten verpflichtet. Der/die Eigentümer*in oder der/die Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren und sich damit von der Verpflichtung befreien.
- (4) Wer als Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*r einen geschützten Baum absterben lässt, ohne Pflegemaßnahmen durchgeführt zu haben ist auch in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.
- (5) Die Vorschriften des § 12 Ordnungswidrigkeiten dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 11 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird ein geschützter Baum beseitigt, ist der/die Antragssteller*in zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Ersatzpflanzung ist auf Kosten des/der Antragssteller*in innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Friedrichstadt anzuzeigen. In Fällen des § 5 ist keine Ersatzpflanzung zu leisten.
- (2) Für einzelne Bäume eines größeren Bestandes, die im Interesse des Erhalts der übrigen Bäume entfernt werden müssen, ist keine Ersatzpflanzung zu leisten.
- (3) Ersatzpflanzungen sind möglichst auf dem von der Beseitigung des Baumes betroffenen Grundstücks vorzunehmen. Ist dies aus Gründen der Unzumutbarkeit oder Unverhältnismäßigkeit unmöglich, so kann die Ersatzpflanzung im Einvernehmen der Genehmigungsbehörde auf einem anderen Grundstück innerhalb des Stadtgebietes erfolgen. Kann die Ersatzpflanzung nicht im vollen Umfang innerhalb des Stadtgebietes ausgeführt werden, ist vom*von der Antragsteller*in eine Ausgleichszahlung in Höhe entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung zu zahlen. Dieser bemisst sich nach dem Neuwert der zu fordernden Ersatzbäume lt. aktuellen Baumschulkatalogpreisen zzgl. 30% dieses Wertes als Pflegekosten, mindestens jedoch 1.000,-€.
- (4) Als Ersatzpflanzungen sind einheimische, standortgerechte und gleichwertige Laubgehölze zu verwenden. Sie müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL entsprechen, mindestens dreimal verpflanzt worden sein und einen Stammumfang von mindestens 16/18 cm in 1 m Höhe aufweisen.
- (5) Die Anzahl der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des jeweils beseitigten Baumes wie folgt:
Von 65-120 cm Stammumfang: 1 Ersatzpflanzung



Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Friedrichstadt

Ab 121 cm Stammumfang: 2 Ersatzpflanzungen

- (6) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung werden von der Stadt Friedrichstadt ausschließlich für die Anpflanzung von (Ersatz-)Bäumen oder für durchzuführende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 9 dieser Satzung verwendet.
- (7) Die Vornahme von Ersatzpflanzungen oder die Zahlung von Ausgleichszahlungen gelten auch für und gegen den/die Rechtsnachfolger*in des/der Antragssteller*in.
- (8) Eine Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn der Baum zweifelsfrei angewachsen und vital ist. Wächst der gepflanzte Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach dieser Satzung in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetz, wer:
 1. vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten zu § 4 zuwider handelt.
 2. die Antragspflicht gemäß § 8 verletzt.
 3. im Rahmen des Antragsverfahrens falsche Angaben macht.
 4. mögliche Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 8 nicht erfüllt.
 5. auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nach § 9 nicht erfüllt.
 6. der Verpflichtung zur Folgebeseitigung nach § 10 nicht nachkommt.
 7. der Verpflichtung zur Vornahme von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 10 und § 11 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Friedrichstadt, Fachbereich Ordnung ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden Bäume mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Baumschutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3, 4 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2021 in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden. Dazu gehören:
 - a) Name und Vorname sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört
 - b) Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes
 - c) Anschrift/Lage des zu schützenden Baumes



Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Friedrichstadt

- (3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört, können der zuständigen Stelle der Stadt Friedrichstadt, Fachbereich Ordnung personenbezogene Daten übermittelt werden von:
- a) Grundstückseigentümern
 - b) örtliche Naturschutzverbänden
 - c) der Polizei
 - d) den Einwohnermeldeämtern
 - e) dem Fachbereich Bürgerdienste des Amtes Nordsee-Treene
 - f) dem Fachdienst Umwelt des Kreises Nordfriesland
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Beim Verdacht auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere Stellen übermittelt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Friedrichstadt zum Schutz des Baumbestandes vom 20.01.1986 außer Kraft.

Friedrichstadt, den 31.07.2025


Bürgermeister
Tobias Tietgen





Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Friedrichstadt

Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Friedrichstadt

Ergänzend zu § 2 Abs. 2 werden folgende Bäume, unabhängig von ihrem Stammumfang unter Schutz gestellt:

Gemarkung Friedrichstadt, Flur 5, Flurstück 296/1

Prinzeßstraße / Kirchenstraße:

1. 1 *Malus floribunda* – Zierapfel

Hinter der Remonstrantenkirche:

2. 1 *Ailanthus altissima* – Götterbaum
3. 2 *Pterocarya fraxinifolia* – Flügelnuss
4. 1 *Robinia pseudoacacia* – Scheinakazie
5. 1 *Metasequoia glyptostroboides* – Eibenzyppresse
6. 1 *Fagus sylvatica* ‚Pendula‘ – Hängereiche
7. 1 *Cedrus libanii* – Libanonzeder
8. 1 *Ginkgo biloba* – Elefantenohrbaum, Silberaprikosenbaum
9. 1 *Fraxinus excelsior* ‚Pendula‘ – Hängeesche
10. 1 Gruppe von 5 *Prunus cerasifera* – Kirschpflaumen
11. 1 *Aesculus parviflora* – Strauchkastanie
12. 1 *Aesculus x carnea* ‚Briotii‘ – rotblühende Kastanie

Gemarkung Friedrichstadt, Flur 7, Flurstück 16/1

Friedhof hinter der ev.-luth. Kirche

13. 1 *Taxus baccata* – Eibe (Stamm-Baum)

Gemarkung Friedrichstadt, Flur 7, Flurstück 189

Parkanlage Großer Garten

14. 1 *Taxodium distichum* – Sumpfzyppresse